



Beitragsordnung des 1. Billard-Club Schwerin e.V.

Gemäß § 5 Abs. 1 Vereinssatzung des 1. Billard-Club Schwerin e.V. werden die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festgelegt.

Diese Beitragsordnung ergibt sich aus dem Sozial- und Altersmodell. Die Beiträge sind monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

Es ergeben sich folgende Bestimmungen:

Aktive Mitglieder

monatlich

"Beschäftigte" Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbstständige, usw. 72,50 €

"Ermäßigte" Studenten, Rentner, Arbeitssuchende, Auszubildende, Empfänger von staatlichen Sozialleistungen, Alleinerziehende mit mind. 1 unterhaltsberechtigtem Kind in aktiver Vereinsmitgliedschaft 37,50 €

"Jugendliche" Personen bis zur Vollendung des 18. LJ in schulischer Ausbildung 20,00 €

"Familienmitgliedschaft" Familienangehörige 1. Grades und Lebenspartner von "ermäßigten und beschäftigten" Mitgliedern pro Person 30,00 €

einmalige Aufnahmegebühr 40,00 €

Passive Mitglieder

Stimm- und Schlüsselrecht 17,50 €

einmalige Aufnahmegebühr 40,00 €

Tagesmitgliedschaft

eine Person 15,00 €

ab zwei Personen (pro Tisch) 30,00 €

Jugendliche bis einschl. 18 Jahre 10,00 €

Für den Fall einer von übergeordneter Stelle angeordneten Schließung des Vereinsheims darf der Vorstand eigenständig und ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine zeitlich längstens auf die Schließung des Vereinsheims begrenzte Senkung der Beiträge entscheiden, so lange die finanzielle Lage des Vereins dadurch nicht gefährdet erscheint.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Stundung von dessen Mitgliedsbeiträgen in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Rechnungen über den Verzehr von Speisen und Getränken sind hiervon ausgenommen.

Regelungen zur Gemeinschaftsarbeit:

Jedes aktive Vereinsmitglied im Sinne dieser Beitragsordnung mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern hat jährlich sechs Pflichtstunden gemeinnützige Arbeit im Sinne des Vereins zu leisten.

Zum Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden führt der Vorstand je Vereinsmitglied eine Liste, auf der die geleisteten Arbeitseinsätze durch ein Vorstandsmitglied anzuerkennen sind. Auf Anfrage wird dem Vereinsmitglied durch den Vorstand der aktuelle Stand seiner Pflichtstunden mitgeteilt.

Mitglieder, die Ihre Arbeitsstunden nicht bis zum Jahresende vollständig erbracht haben, zahlen je nicht geleisteter Stunde einen Betrag von 10 EUR - also insgesamt maximal 60 EUR. Dieses wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im ersten Quartal des Folgejahres abgerechnet.

Der Vorstand kann auf Antrag oder bei Verteilung regelmäßig anfallender Aufgaben (z.B. Getränkeeinkauf) Ausnahmen zulassen.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schwerin, 27.01.2023